



Umsätze einer Internet-Apotheke

Die an Kassenpatienten von einer Internet-Apotheke gezahlten "Aufwandsentschädigungen" für Mitwirkung dieser Patienten an ihrer von der Apotheke berufsrechtlich geschuldeten Beratung (telefonische oder schriftliche Beantwortung von Fragen zum Krankheitsbild) mindert nicht die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Versandhandelsumsätze, die eine Internet-Apotheke gegenüber Privatpatienten erbringt.

niederländische Apotheke Eine hatte die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Lieferungen Privatpatienten nicht nur um die an diese gezahlten Aufwandsentschädigungen, sondern auch um die Aufwandsentschädigungen gemindert, die sie an Kassenpatienten gezahlt hatte. Zu Unrecht, so der V. Senat des BFH. Denn für eine Änderung der Bemessungsgrundlage muss nach ständiger Rechtsprechung des BFH eine hinreichende Verknüpfung zu Leistungen bestehen, die ein Unternehmer tatsächlich an bestimmte Abnehmer ausgeführt hat.



Als Entgeltminderung können daher nur die an die Privatpatienten gezahlten Aufwandsentschädigungen angesehen werden, da die Entschädigungszahlungen an die Kassenpatienten im Rahmen einer steuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferung erfolgen und mit den zu versteuernden Umsätzen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Freie Mitarbeit in der Physiotherapie erneut verneint

Hohe Nachzahlungen von Sozialbeiträgen drohen

Haben sich die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung angemeldet, geht es nicht nur um die Sozialbeiträge der Praxismitarbeiter. In vielen Praxen, vor allem in physiotherapeutischen Praxen, sind auch freie Mitarbeiter tätig. Und genau diese stehen im Fokus der Prüfer. Nicht selten wird am Ende der Prüfung die freie Mitarbeit verneint und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis unterstellt ein existenzbedrohendes Urteil für viele kleine Praxen. Denn die Deutsche Rentenversicherung verlangt dann die Nachzahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für den gesamten Prüfungszeitraum. Aktuell können Sozialbeiträge für die Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 nachgefordert werden, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer dabei aber nur für die letzten drei Monate in Regress nehmen. Die übrigen Sozialversicherungsbeiträge muss er allein nachzahlen. Hinzu kommen Säumniszuschläge.

Leistungserbringerrecht nach Sozialgesetzbuch als entscheidendes Kriterium

Insbesondere in Physiotherapiepraxen wird die freie Mitarbeit immer schwieriger. Die Deutsche Rentenversicherung geht hier häufig von einer abhängigen Beschäftigung aus. Bestärkt wird sie durch Entscheidungen der Sozialgerichte. So hat das bayerische Landessozialgericht bereits vor einem Jahr einen freien Mitarbeiter einer Physiotherapiepraxis als Angestellten angesehen, obwohl die Sachverhaltskonstellation klassisch für einen freien Mitarbeiter war. Dieser Auffassung hat sich inzwischen auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen angeschlossen.

Oftmals begründen die Prüfer ihr Ergebnis damit, dass die vermeintlichen freien Mitarbeiter kein wirtschaftliches Risiko tragen, z. B. weil sie kein eigenes Kapital einsetzen. Doch nicht nur darauf kommt es an.

Für die Sozialrichter liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn

- die Therapieart und -dauer im Rahmen der jeweiligen ärztlichen Verordnung gegenüber dem Praxisinhaber vorgegeben ist,
- die Therapeuten in die Betriebsabläufe der Praxis eingebunden sind,
- dem Praxisinhaber die entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zukommt.

Soweit diese Kriterien tatsächlich erfüllt sind, kann die Sichtweise der Sozialrichter nachvollzogen werden. Doch auch ohne tatsächliche Weisungsgebundenheit und Einbindung in die Praxisabläufe, liegt für die Sozialrichter ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn

- nur der Auftraggeber/ Praxisinhaber zur Leistungserbringung nach § 124 SGB V zugelassen ist und der freie Mitarbeiter über keine eigene Zulassung verfügt,
- der Praxisinhaber nach Außen sowie gegenüber den Patienten als Heilmittelerbringender der jeweiligen Krankenkasse auftritt, er also das Risiko des

wirtschaftlichen Praxisbetriebs, das sich an den zwischen ihm und den Krankenkassen geltenden Vertrags- und Vergütungsregeln orientiert, trägt.

Hinweis:

Ob das Bundessozialgericht die Entscheidungen der Landessozialrichter bestätigt, bleibt abzuwarten. Das Landessozialgericht Bremen hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, die auch eingelegt wurde. Um unliebsamen Überraschungen und hohen, ggf. sogar existenzbedrohenden Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen vorzubeugen, empfehlen wir, bereits geschlossene Verträge über eine freie Mitarbeit von Physiotherapeuten einer vorsorglichen Prüfung unterziehen zu lassen und sich vor dem Abschluss neuer Verträge anwaltlich beraten zu lassen.

Stationsärzte sind keine freiberuflichen Honorar-kräfte

Abhängige Beschäftigung löst Sozialversicherungspflicht aus



Klinikärzte sind in aller Regel sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Stationsärzte. Dies bestätigte kürzlich das Sozialgericht Dortmund. Geklagt hatte eine Klinik, die in ihrer neurologischen und psychiatrischen Abteilung Stationsärzte auf Grundlage von Honorarverträgen beschäftigte.

Die Klinik und die Stationsärzte waren der Auffassung, dass eine freiberufliche Honorartätigkeit und keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung hatten hingegen die Sozialversicherungspflicht der Stationsärzte fest-

gestellt und von der Klinik die Sozialversicherungsbeiträge sowie Säumniszuschläge nachgefordert. Zu Recht entschieden die Dortmunder Sozialrichter. Für sie war ausschlaggebend, dass die Stationsärzte in die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe der Stationen eingegliedert waren. Sie hatten wie ihre "normal" angestellten Kollegen innerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten und im Rahmen der Erfordernisse der Stationen Patienten behandelt. Dokumentationen und Berichte gelesen und geschrieben sowie an Visiten und Besprechungen teilgenommen. Für die Patienten war kein Unterschied erkennbar, ob sie von einem zum Stammpersonal gehörenden Arzt oder von Honorararzt einem behandelt wurden. Hinzu kam, dass die Ärzte kein eigenes Kapital eingesetzt hatten und mit einem garantierten Stundenlohn vergütet wurden. Damit hatten sie auch keinerlei Unternehmerrisiko getragen, dass alle Merkmale für abhängige Beschäftigung vorlagen.

Bleaching nicht immer umsatzsteuerpflichtig

Zahnaufhellung kann Teil einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung sein

Bleaching-Behandlungen gehören gemeinhin zu den zahnärztlichen Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Dies meint zumindest die Finanzverwaltung. Doch Bleaching ist nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn es aus rein kosmetischen Gründen durchgeführt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Bleaching auf den individuellen Wunsch eines Patienten durchgeführt wird, um seinen gesunden Zähnen ein helleres Erscheinungsbild zu verschaffen, das vom natürlichen Aussehen seiner Zähne abweicht. Oftmals soll aber auch Verfärbungen der Zähne durch Rotwein, Tee oder Nikotin entgegengewirkt werden.

Es ist sicher nicht abzustreiten, dass jedes Bleaching auch eine kosmetische Komponente hat. Doch diese ist nicht immer ausschlaggebend. Wird mit einer Zahnaufhellung ein therapeutisches Ziel verfolgt, so kann es sich um eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistung handeln. Entscheidend ist zwar, ob eine Behandlung medizinisch notwendig ist und darauf abzielt, einen Zahn wiederherzustellen. Dennoch sind auch ästhetische Behandlungen umsatzsteuerfrei, soweit damit Patienten behandelt oder geheilt werden, bei denen auf Grund einer Krankheit. Verletzung oder eines körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist. Diese Sichtweise wird schon seit langem von Richtern des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes vertreten.



Dunkelfärbung von Zähnen kann krankheitsbedingt sein

Zähne können durch eine Erkrankung, aber auch im Zuge der Behandlung einer Zahnerkrankung dunkler werden. So kann es nach einer Wurzelbehandlung infolge eines nicht mehr umkehrbaren entzündlichen Prozesses zu einer sehr deutlichen Dunkelfärbung des Zahnes kommen. Das Bleaching hat in diesen Fällen ein unmittelbares therapeutisches Ziel, nämlich dem ursprünglichen, gesunden Zustand möglichst nahe zu kommen. In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheidenden Fall hatte ein Zahnarzt einige Monate nach dem erfolgreichen Abschluss einer Wurzelbehandlung eine Zahnaufhellung an den nervtoten Zähnen durch Einbringen eines Bleichmittels durchgeführt und die Entgelte als umsatzsteuerfrei behandelt.

Bleaching kann umsatzsteuerfrei sein

Das Bleachen entfaltet zwar auch bei einem erkrankten und nach erfolgreicher Wurzelbehandlung nachgedunkelten Zahn keine über

das Aufhellen des Zahnes hinausgehende therapeutische Wirkung, wie z. B. den Schutz gegen (erneute) Zahnerkrankungen. Auch konnte in dem entschiedenen Fall die vorangegangene Zahnbehandlung ohne das Bleaching durchgeführt und abgeschlossen werden. Dennoch behandelten die Finanzrichter das Bleaching als umsatzsteuerfrei. Sie betonten, dass eine umsatz-Heilbehandlung steuerfreie dann vorliegen kann, wenn durch sie die (optischen) Folgen einer Krankheit oder einer medizinisch indizier-Heilungsmaßnahme beseitigt werden. Die Behandlung muss also einen Teil einer gegebenenfalls auch zeitlich gestreckten Gesamtbehandlung der Gesundheitsstörung bilden, mit der - soweit möglich - der status quo ante des behandelten Körperteils wiederhergestellt wird.

Hinweis:

Die Voraussetzungen für eine medizinische Indikation im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind also nicht nur dann erfüllt, wenn eine Behandlung die Ursache einer Gesundheitsstörung beseitigt. Sie sind auch dann erfüllt, wenn deren Folgen beseitigt werden. Dies gilt zwar selbst dann, wenn diese in einer optischen Beeinträchtigung wie dem Dunkelfärben der Zähne zu sehen sind. Ob auch die obersten Finanzrichter diese Auffassung teilen werden, bleibt jedoch abzuwarten. Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes empfehlen wir Zahnärzten, sich auf das anhängige Revisionsverfahren zu berufen und Zahnaufhellungen im Nachgang zu erfolgreich abgeschlossenen Wurzelbehandlungen als umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Medizinisches Versorgungszentrum

Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist seit 2009 umsatzsteuerlich einer Klinik gleichgestellt. Als Zentren für ärztliche Heilbehandlung profitieren auch MVZ von der Umsatzsteuerbefreiung für eng verbundene Umsätze, Gemeinschaftspraxen jedoch nicht. Bei eng verbundenen Umsät-



zen handelt es sich um Einnahmen aus Leistungen, die neben den üblichen Behandlungsleistunaen einer Klinik bzw. eines MVZ Verkehrsauffassung nach der typisch und unerlässlich sind. regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Unter die eng verbundenen Umsätze fallen auch die Überlassung von Einrichtungen, die damit verbundene Gestellung von medizinischem Hilfspersonal an angestellte Ärzte für deren selbstständige Tätigkeit oder an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung oder die Gestellung von Ärzten und medizinischem Hilfspersonal an andere Kliniken oder Ärztezentren.

Fazit:

Der einem MVZ zugutekommende steuerliche Gestaltungsspielraum ist nicht zu unterschätzen. Vor einer Umwandlung sollte allerdings eine umfassende Beratung stehen.

Zahnärzte-MVZ als GmbH

Insbesondere für Zahnärzte dürfte ein MVZ in der Rechtsform einer GmbH interessant sein. Dem Vertragszahnarzt ist es gemäß Bundesmantelvertrag-Zahnärzte gestattet, an seinem Vertragsarztsitz zwei in Vollzeit bzw. bis zu vier in Teilzeit tätige Zahnärzte Eine anzustellen. derartige Beschränkung gibt es für das MVZ nicht. Das Zahnärzte-MVZ kann in unbegrenzter Anzahl künftia Zahnärzte anstellen, weitere Praxen im Wege des Praxiskaufs und integrieren überörtliche Zusammenschlüsse bilden bzw. solche zur zahnärztlichen Praxis-GmbH zusammenführen.

Praxistipp:

Die Änderungen für den Bereich von MVZ eröffnen erhebliche Gestaltungsspielräume, welche es zu nutzen gilt. Es ist zu erwarten, dass neben MVZ-Neugründungen auch Berufsausübungsgemeinschaften umgewandelt werden. Ob die Option der Rechtsform einer GmbH gewählt wird, bleibt abzuwarten.

Aktuelle Rechtsprechung



Infrastrukturelle Leistungen eines Arztes an einen anderen Arzt nicht steuerfrei

Infrastrukturelle Leistungen eines Arztes oder einer ärztlichen Gemeinschaft an einen anderen Arzt (hier: Überlassung von Praxisräumen, Inventar, Geräten und Personal) zur unmittelbaren Durchführung ärztlicher Leistungen sind nicht nach § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG 1999 steuerfrei (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.4.2013).

Steuerliche Einordnung von Bezügen eines Kassenarztes aus erweiterter Honorarverteilung

Einkünfte eines Kassenarztes aus der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein gehören zu den nachträglichen Einkünften aus selbstständiger Arbeit und nicht zu den – nur mit dem Besteuerungsanteil steuerbaren – sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 28.2.2014).

Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte bei Beschäftigung angestellter Ärzte

- 1. Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen.
- 2. Voraussetzung dafür ist, dass sie auf Grund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals patientenbezogen Einfluss nehmen, so dass die Leistung den "Stempel der Persönlichkeit" des Steuerpflichtigen trägt.
- 3. Führt ein selbstständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung "problematischer Fälle" vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit im Rahmen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 anzusehen (BFH, Urteil vom 16.7.2014).

Kultur- & Freizeit-Tipps für die Metropolregion Rhein-Main-Neckar

Galerie im Schloss Rathaus Hemsbach



Susanne Böhm – POWER POP 25. Juni bis 7. August 2015 www.hemsbach.de

Festival des deutschen Films Ludwigshafen

17. Juni bis 5. Juli 2015 www.festival-des-deutschenfilms.de

Internationale Schillertage Mannheim

Motto: "Geschlossene Gesellschaft"

12. bis 20. Juni 2015

www.schillertage.de

Städelmuseum Frankfurt

Monet und die Geburt des Impressionismus verlängert bis 28. Juni 2015 www.staedelmuseum.de

Theater am Teich Weinheim

16. bis 19. Juli 2015 www.weinheim.de



